

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.11.2008	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim;  
TOP: 7.2.2 Nutzungsgebühren für öffentlichen Straßenraum

Im vergangenen Jahr wurden die Geschäftsleute und Schausteller des Dellbrücker Straßenfestes von einer massiven Gebührenerhöhungen überrascht. In diesem Jahr wurde der Fall eines Kindertheaters auf dem Dellbrücker Marktplatz bekannt, der für die Nutzung des Marktplatzes 160,00 Euro pro Tag bezahlen musste. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Beträge sieht der Gebührenkatalog für die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätzen vor?
2. Wie setzen sich die Nutzungsgebühren zusammen und wie wurden etwaige Erhöhungen begründet?
3. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Gebührenentwicklung und der Zahl von Festivitäten oder anderen Veranstaltungen?
4. Wie passen hohe Nutzungsgebühren zum Ansinnen der Stadt Köln, gute und niveauvolle Veranstaltungen auf Kölner Plätzen stattfinden zu lassen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Vorab bleibt anzumerken, dass für die Nutzung des Dellbrücker Marktplatzes zur Aufstellung eines Kindertheaters eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro und eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro für den gesamten Zeitraum vom 15.08.2008 bis 17.08.2008 festgesetzt wurde.

Zu 1:

Nach dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln, Tarifnummer 20.2, ist ein Gebührenrahmen von 1,50 bis 2,40 Euro pro qm/einmalig für die Inanspruchnahme der genutzten Fläche vorgesehen. Darüber hinaus sind Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung NW für die Antragsbearbeitung zu erheben.

Zu 2.:

Die Durchführung der „Dellbrücker Meile“ wurde von der Werbepaxis von der Gathen beantragt. Da damit ein gewerblicher Unternehmer ein Straßenfest beantragt hat, musste dies bei der Erhebung der Sondernutzungsgebühren entsprechend berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wurde im vorliegenden Fall gemäß Tarifstelle 20.2 der Sondernutzungssatzung der Stadt die Gebühr auf 1,50 Euro pro qm festgesetzt. Bei einer nutzbaren Fläche von 6.700 qm wurden insgesamt 10.050,00 Euro Sondernutzungsgebühren (1,50 qm x 6.700 qm) festgesetzt.

Bis 2006 wurden bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren die Flächen zugrunde gelegt, die jeweils im Vorjahr in Ansatz gebracht worden sind. Im Jahr 2007 wurde die lt. Ausstellerverzeichnis und Aufbauplan beanspruchte Fläche überprüft und vor Ort gemessen. Hierbei wurde festgestellt, dass weit mehr öffentliches Straßenland in Anspruch genommen wird, als bei der bisherigen Berechnung zugrunde gelegt wurde. Ab 2007 erfolgt die Berechnung der zu erhebenden Sondernutzungsgebühr mit der aktuell ermittelten Fläche (8.603 qm). Hiervon wurde eine nicht nutzbare Fläche durch z. B. Stadtmöblierung, Baumscheiben etc. in Höhe von 20 % in Abzug gebracht, so dass eine Fläche von rund 6.700 qm bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren zu berücksichtigen war und eine Gebühr von 10.050,00 Euro erhoben wurde.

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung vom 25.09.2008 die 3. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 13.02.1998 beschlossen. Danach sind zukünftig u. a. für Straßenfeste mit gewerblichem Charakter bis zu 1 Woche pro qm/Tag 1,10 – 1,30 Euro Sondernutzungsgebühren zu erheben.

Zu 3.:

Es besteht keinerlei Zusammenhang. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln und nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Zu 4.:

Die Verwaltung ist stets bestrebt, das Veedels-, Nachbarschafts- und Straßenfeste, die vor allem den zwischenmenschlichen Beziehungen dienen, erhalten bleiben. Durch die Gebührenerhebung dürfen diese Aktivitäten nicht verhindert werden. In Anlehnung an § 9 Abs.5 der Sondernutzungssatzung werden daher Sondernutzungsgebühren nur für die überwiegend kommerziellen Veranstaltungen erhoben. Daraus folgt, dass Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden, bei Veranstaltungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich können im Gegensatz zu früher gemeinnützige Festanteile rausgerechnet werden. Das muss sich aber auch in der Person des Antragstellers darstellen. Kommerzielle Antragsteller müssen daher Sondernutzungsgebühren entrichten.

Das bedeutet, dass bei Straßenfesten ohne gewerbliches Gepräge, wie z. B. Nachbarschaftsfeste, wo das Brauchtum im Vordergrund steht, wie bisher auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet wird.